

Verfahrensregelung

1.

Stellt der Träger fest, dass er ohne Unterstützung des Amtes für Jugend und Soziales die von ihm vermutete Kindeswohlgefährdung nicht weiter allein abwenden kann, weil

- die angebotenen Unterstützungen nicht ausreichen
- die vom Träger im Rahmen des eigenen Leistungsprofils gegebenen Hilfemöglichkeiten zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung nicht ausreichen oder der Träger sich keine Gewissheit verschaffen kann, dass die Hilfe greift (vgl. §8a SGB VIII)
- das Zusammenwirken aller beteiligten Stellen durch örtliche Kooperation zum Kinderschutz notwendig wird
- die Eltern oder andere Sorgeberechtigte nicht mitwirken und gegebenenfalls das Familiengericht eingeschaltet werden muss,

wird Anlage C ausgefüllt und dem / der örtlich zuständigen Sachgebietsleiter/in übergeben.

Die / der Übergebende erhält eine sofortige Eingangsbestätigung.

2.

Im Falle der Notwendigkeit, in denen aus Sicht des Trägers eine Inobhutnahme des Kindes / der / dem Jugendlichen erfolgen muss, leitet er sofortige Maßnahmen zum Schutz des Kindes / der / des Jugendlichen ein und informiert unverzüglich das Amt für Jugend und Soziales.

Im Nachgang wird das Vorgehen vom Träger dokumentiert (Anlage C).

3.

Der Fallmanager / die Fallmanagerin des Amtes ist verpflichtet, innerhalb von drei Tagen einen Gesprächstermin anzubieten, bei dem der bisherige Fallverlauf sowie das weitere Vorgehen verbindlich und mit der Festlegung von Verantwortlichkeiten zu besprechen und zu dokumentieren ist.